

Lesefassung**Gebührensatzung****für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ferdinandshof
vom 28.03.1996**

*bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof
Nr. 05/1996 vom 30.05.1996*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 20.09.2001 der 1. Änderungssatzung vom
20.09.2001, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2001
des Amtes Ferdinandshof vom 12.11.2001*

*mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 29.06.2017, bekannt gemacht im Internet
unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen am
03.08.2017*

Präambel

Aufgrund § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung M-V vom 18.02.1994 sowie dem § 4 in Verbindung mit § 6 des kommunalen Abgabengesetzes M-V vom 14.11.1991 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof in ihrer Sitzung am 28.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ferdinandshof.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig wird der,
 1. dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
 2. in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 3. der Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der, der die tatsächliche Gewalt oder eine solche Sache ausübt;
 4. der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der
 5. Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Hat der Pflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Gebührenpflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach den Festlegungen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses bestimmt.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr nach Zeit ist der ganze Zeitraum maßgebend, in dem das Personal der Feuerwehr, das Fahrzeug oder das Gerät vom Feuerwehrgerätehaus abwesend waren.
- (3) Soweit die Gebühren nach Stundensätzen berechnet werden, ist für die erste angefangene Stunde der volle Stundensatz zu berechnen. Darüber hinaus sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden. Beim Personaleinsatz während der Nachtzeit (von 22.00 - 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Gebührenbetrag wird mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 5 Verbrauchsmaterialien

- (1) Verbrauchermaterialien sind in eigener Zuständigkeit zu erwerben bzw. der Feuerwehr vollständig zu ersetzen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 28.03.1996 eine Fassung vom 29.06.2017.

„Anlage“

**Anlage zur Gebührensatzung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Art	Zeitraum	Gebühr
Einsatzkraft	je Stunde	36,00 €
TLF 16/25	je Stunde	43,00 €
LF 8/6	je Stunde	47,00 €
ELW	je Stunde	35,00 €
TSF	je Stunde	49,00 €
LF 24	je Stunde	32,00 €
MTF	je Stunde	25,00 €